



Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Technischer Ausschuss			
Stadtvertretung			

<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	<input type="checkbox"/> nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: III	Amt: Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	Sachbearb.: Herr Schörmann
------------------	--	-------------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:
Amt für Stadtentwicklung	
Amt für Stadtentwicklung/Liegenschaften, Stadt- und Dorferneuerung	

gesehen:	I	II	III

**TOP: Kommunale Wärmeplanung  
- aktueller Sachstand**

*Produktgruppe: 51.01 Räumliche Planung und Entwicklung*

1. Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung nimmt den aktuellen Sachstand zur Kenntnis und beschließt, mit der Kommunalen Wärmeplanung erst im Jahr 2026 zu beginnen.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zuletzt wurde mit Vorlage X/1021 zum aktuellen Sachstand zur Kommunalen Wärmeplanung (KWP) der Stadt Schmallenberg berichtet. Zunächst wird daher auf die Ausführungen dieser Vorlage verwiesen. Zur Erstellung der KWP für die Stadt Schmallenberg ergibt sich ansonsten folgender neuer Sachstand:

Inzwischen wurden bereits die ersten beiden Tranchen der Konnexitätszahlungen in Höhe von jeweils ca. 40.000 € geleistet, bis zum Ablauf der Frist zur Erstellung der KWP zum 30.06.2028 werden noch drei weitere Auszahlungen in gleicher Höhe folgen. Insgesamt erhält die Stadt Schmallenberg damit Konnexitätszahlungen in Höhe von rund 200.000 € zur Erstellung der KWP.

Die in der o.g. Vorlage aufgeführte mögliche Zusammenarbeit mit der Gemeinde Eslohe sowie der dargestellte Zeitplan soll nicht weiterverfolgt werden, da wirkliche Synergien inzwischen nicht mehr gesehen werden und die Gemeinde Eslohe als Gemeinde mit weniger als 10.000 Einwohnern lediglich eine vereinfachte Wärmeplanung erstellen muss. Die Gemeinde Eslohe möchte zudem bereits zeitnah mit der Ausschreibung der KWP beginnen. Durch die

eigenständige Erstellung ist die zeitliche Ausgestaltung der Erstellung einer KWP flexibel und soll daher noch einmal geschoben werden.

Dieser Vorschlag hat folgenden Hintergrund:

Am 01.01.2024 ist das neue Gebäudeenergiegesetz (GEG) in Kraft getreten. Die Pflicht, bei neu errichteten Heizungen **65 % erneuerbare Energien** einzubinden (**65 %-EE-Pflicht**), greift zu diesem Zeitpunkt zunächst nur bei Neubauten in Neubaugebieten. Für alle übrigen Gebäude, Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten, gilt Folgendes:

Als Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern besteht für Schmallenberg die Pflicht zur Erstellung eines Kommunalen Wärmeplans bis zum 30.06.2028. Das bedeutet, dass ab dem 01.07.2028 in den jeweiligen Gebieten die 65 %-EE-Pflicht in Kraft tritt. Diese Fristen sind mit dem **Wärmeplanungsgesetz** verknüpft, das bundesseitig ebenfalls zum 01.01.2024 und im Land NRW Ende 2024 in Kraft trat.

Liegt keine Wärmeplanung vor, werden die betreffenden Gebiete entsprechend ihrer Bevölkerungszahl ab dem jeweiligen Datum so eingestuft, als läge eine Wärmeplanung vor (§71 Abs. 8 GEG).

Liegt eine **Wärmeplanung vor dem obigen Stichtag** vor, so treten die Verpflichtungen nach GEG einen Monat nach Bekanntgabe „*über die Ausweisung als Gebiet zum Neu- oder Ausbau eines Wärmenetzes oder als Wasserstoffnetzausbaugebiet*“ in Kraft. Hier bestehen besondere Übergangsfristen/-zeiten, falls der Anschluss an ein Wärmenetz absehbar, aber noch nicht vorhanden ist. Diese Frist beträgt maximal 10 Jahre nach Vertragsabschluss für den Netzanschluss (§71 Abs. 8 und §71j GEG).

In den Teilgebieten, in denen eine Wärmeplanung vorliegt, aber **kein Netzanschluss** (an ein Wärmenetz oder Wasserstoffausbaugebiet) möglich ist, erfolgt die Wärmeversorgung dezentral. Das bedeutet, dass hier die die 65%-EE-Pflicht ab der entsprechenden Frist zum 01.07.2028 greift (siehe oben). Anders als in den Gebieten mit möglichem Netzanschluss, gilt hier gem. § 71i GEG eine fünfjährige Übergangsfrist. Wird innerhalb dieses Zeitraumes ein weiteres Mal die Heizung erneuert, ohne die 65 %-EE-Pflicht einzuhalten, so gilt der Zeitpunkt des ersten Heizungstausches als Stichtag. Die fünfjährige Übergangsfrist verlängert sich dadurch also nicht. Für beide **Übergangsfristen** gilt: Es handelt sich hier um Zeiträume, in denen Heizungen betrieben werden dürfen, die die 65 %-EE-Pflicht nicht erfüllen. Nach Ablauf dieser Zeiträume gilt die Vorgabe zur Nutzung erneuerbaren Energien nach GEG vollumfänglich. Nach Ablauf der Fristen müssen 65 % der Wärme aus erneuerbaren Quellen stammen.

Dies bedeutet, dass für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schmallenberg die Regelungen aus dem GEG ggf. in Teilen früher greifen, sofern die Wärmeplanung bereits vor Ablauf der Frist fertiggestellt und beschlossen wird.

Aus den genannten Gründen wird daher vorgeschlagen, die weitere Entwicklung, auch mit Blick auf die anstehenden Koalitionsverhandlungen und evtl. Gesetzesanpassungen auf Bundesebene, zunächst noch einmal abzuwarten. Eine Ausschreibung könnte dann Ende des Jahres 2025 erfolgen, sodass die Erarbeitung der Wärmeplanung im Jahr 2026 beginnen kann.